

28.05.93

U

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum

A. Zielsetzung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Husum durch Verordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2186) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden.

Da der Strahlflugbetrieb auf dem militärischen Flugplatz Husum eingestellt worden ist, sind die Voraussetzungen für das Bestehen eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 2 des Fluglärmgesetzes entfallen. Eine nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes soll nicht erfolgen. Der Lärmschutzbereich ist daher aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flughafen Husum.

...

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

28.05.93

U

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 04 - LÄ 94/93

Bonn, den 28. Mai 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militä-
rischen Flugplatz Husum

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den militärischen Flugplatz Husum

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2186) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

B e g r ü n d u n g

der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Husum durch Verordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2186) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden. Der Strahlflugbetrieb auf dem militärischen Flughafen Husum ist eingestellt. Eine für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes ist nicht vorgesehen. Da die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Husum entfallen sind, ist die o.a. Verordnung aufzuheben.

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, der Verordnung
gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.